

20. November 2025

Signalwirkung über Berlin hinaus

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Beamt*innenbesoldung in Berlin

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 19. November 2025 in einem wegweisenden Beschluss festgestellt, dass die Besoldung der Berliner Landesbeamt*innen im Zeitraum 2008 bis 2020 weit überwiegend verfassungswidrig war. ver.di begrüßt das Urteil, weil es Rechtssicherheit schafft und dem Land Berlin einen klaren Auftrag gibt, seine Beamtinnen und Beamten verfassungsgemäß zu bezahlen.

Die Besoldungsordnungen A des Landes Berlin verstoßen für die Jahre 2008 bis 2020 mit wenigen Ausnahmen gegen Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) und waren damit verfassungswidrig. Das hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden (Beschluss vom 17. September 2025 – Az. 2 BvL 5/18 u.a.). Die Entscheidung ist wegweisend, weil das Verfassungsgericht darin seine bisherige Rechtsprechung maßgeblich weiterentwickelt. Auf das Land Berlin kommen jetzt hohe Nachzahlungen für diejenigen Beamt*innen zu, die in den betreffenden Jahren gegen die Höhe ihrer Besoldung Widerspruch eingelegt bzw. dagegen geklagt hatten.

Die Entscheidung des Gerichts ist nicht nur für Berlin, sondern auch für die anderen Länder und den Bund wichtig.

Neuer Prüfmaßstab beim Alimentationsprinzip

Mit ihrer grundlegenden Entscheidung schärfen die Karlsruher Richter*innen unter anderem die Prüfparameter zur Feststellung einer amtsangemessenen Alimentation. Die gerichtliche Kontrolle, ob die Besoldung evident unzureichend und Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) deshalb verletzt ist, solle sich zukünftig in drei Schritten vollziehen. Erforderlich sei erstens eine Prüfung des Gebots der Mindestbesoldung (Vorabprüfung). In einer sogenannten Fortschreibungsprüfung gehe es um die zweistufige Prüfung des Gebots, die Besoldung der Beamt*innen fortlaufend an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards anzupassen. Schließlich sei, sofern die Vorabprüfung oder die Fortschreibungsprüfung einen Verstoß gegen das Alimentationsprinzip ergäbe, zu prüfen, ob dieser Verstoß ausnahmsweise verfassungsrechtlich gerechtfertigt sei.

Beamtinnen und Beamte sind demokratieschützend

Auffällig ist die besondere Betonung der demokratieschützenden Funktion des Berufsbeamt*innentums und die entsprechende Verknüpfung mit einer amtsangemessenen Alimentation durch das BVerfG. Das Alimentationsprinzip habe vor allem die Funktion, die Unabhängigkeit der Beamt*innen im Interesse einer rechtsstaatlichen Verwaltung zu gewährleisten, so das BVerfG. Die Rolle des Berufsbeamtentums als „tragendem Element des Rechtsstaats“ bedeute insoweit, dass keine Beamtin und kein Beamter einem Armutsrisiko ausgesetzt sein dürfe.



Foto: pixabay

Neu ist hier die Position des Gerichts, wonach die Prüfung der Mindestbesoldung nicht mehr am Maßstab der Grundsicherung vorzunehmen ist, sondern an dem objektiveren Faktor des Median-Äquivalenzeinkommens (Prekariatsprüfung).

ver.di begrüßt diese Änderung, da somit die notwendige Mindestbesoldung der Beamt*innen von der politischen Diskussion um die Höhe der Grundsicherung als Bezugspunkt entkoppelt wird.

Grundlegende Aussagen des Gerichts

Das Bundesverfassungsgericht nimmt den vorliegenden Beschluss zu den Berliner Fällen zu Anlass, grundlegende Aussagen zur amtsangemessenen Alimentation zu treffen. Zuletzt waren weit über 60 vergleichbare Fälle vor dem BVerfG anhängig. Diese Entwicklung würde das Verfassungsgericht perspektivisch an die Grenzen seiner Funktionsfähigkeit bringen. Mit einer Vereinfachung der Überprüfung der Vereinbarkeit der Besoldung mit Art. 33 Abs. 5 GG solle letztlich auch dem Rechtsschutzinteresse der Beamt*innen genüge getan werden, für die in Deutschland ein Streikverbot gilt.

Für zahlreiche Berliner Beamt*innen wird es wohl Nachzahlungen geben. Ein entsprechendes Reparaturgesetz ist laut Berliner Senatsverwaltung in Vorbereitung. Laut BVerfG seien von Nachzahlungen einerseits die Kläger*innen der Ausgangsverfahren und außerdem diejenigen Beamt*innen betroffen, über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist. Hoffnung können sich aber nicht nur solche Beamt*innen machen, die selbst geklagt haben. Das BVerfG betont, dass es nicht

darauf ankomme, ob ein förmliches Widerspruchs- oder Klageverfahren schwebt; entscheidend sei, dass sich die Beamt*innen zeitnah gegen die Höhe ihrer Besoldung mit den statthaften Rechtsbehelfen gewehrt haben.

Um individuelle Ansprüche zu sichern, müssen Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen nach dem Grundsatz der haushaltsnahen Geltendmachung grundsätzlich jeweils im Einzelfall bis spätestens zum 31. Dezember eine amtsangemessene Alimentation mit einem Antrag schriftlich geltend machen.

Ob ver.di-Kolleg*innen in Berlin und den anderen Ländern insoweit aktiv werden müssen, sollte im Einzelfall in Rücksprache mit den ver.di-Landesbezirken geklärt werden.

Die Fortentwicklung der Maßstäbe hat Konsequenzen für alle anderen Besoldungsgesetzgeber, die angehalten sind, ihre Gesetzgebung an den fortentwickelten Maßstäben zu messen und kontinuierlich anzupassen. Auf Grundlage der neuen Maßstäbe des BVerfG müssen alle Dienstherrn in Bund und Ländern ihre Besoldungsgesetze daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind eine amtsangemessene Alimentation sicherzustellen.

Der Bund hat als letzter Dienstherr die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts von 2020 bis heute nicht umgesetzt.

Nach der Veröffentlichung des aktuellen BVerfG-Beschlusses besteht für den Bund keine Veranlassung mehr, die seit Jahren offene Lösung der Aufgabe der amtsangemessenen Alimentation für die Bundesbeamt*innen weiter auf die lange Bank zu schieben. Die Handlungsmaßstäbe liegen jetzt auf dem Tisch und ver.di erwartet zügig die ausstehenden Gesetzentwürfe.